



Hinweis auf die Informationspflicht gegenüber Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

Die Taunusschule ist gemäß § 23 Abs. 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) verpflichtet, auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat, über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen bzw. Gefährdung und Nichterreichen des Abschlusses zu informieren. Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule hinzuweisen. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

Sehr geehrte(r) Tutor(in),

hiermit bestätige ich, dass ich den Hinweis auf § 23 Abs. 7 VOGSV zur Kenntnis genommen habe.

Nachname, Vorname

Klasse

Tutor/in

Datum

Unterschrift Schüler/in

Hiermit erkläre ich meinen Widerspruch gegen die zukünftige Information meiner Eltern durch die Taunusschule.

Datum

Unterschrift Schüler/in

Bearbeitungsvermerke

- Original z.d.A.
- Im Falle eines Widerspruchs Information an Eltern, Studienleitung und Fachlehrer